



# Verordnung über die Bürgerrechtskommission

vom 01.08.2023

---

## Der Gemeinderat Mauensee erlässt

gestützt auf Art. 38 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 01.01.2018 (Stand 01.07.2022):

## 1 Organisation

### Art. 1 Aufgaben

Die Bürgerrechtskommission Mauensee ist eine Kommission mit Entscheidungskompetenz und erfüllt abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung für die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an schweizerische und an ausländische Gesuchstellende.

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission Mauensee entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche.

### Art. 2 Wahl und Organisation

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Zusätzlich sind das für das Bürgerrechtswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission.

<sup>3</sup> Die Mitglieder gemäss Abs. 1 werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde Mauensee an der Gemeindeversammlung gewählt. Das Präsidium führt den Vorsitz.

<sup>4</sup> Die in der Gemeinde organisierten Parteien können anteilmässig in der Kommission vertreten sein. Die übrigen Mitglieder werden mit weiteren interessierten Personen aus der Bevölkerung besetzt.

<sup>5</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder die beauftragte Person der Gemeindeverwaltung Mauensee führt das Sitzungsprotokoll. Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selber. Insbesondere bestimmt sie eine Person für das Vizepräsidium.

### Art. 3 Amtsperiode

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden jeweils nach den Neuwahlen des Gemeinderates im selben Jahr neu gewählt.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode beginnt am 01. Januar des folgenden Jahres nach den Neuwahlen.

#### **Art. 4 Sitzungsanordnung**

- <sup>1</sup> Das Präsidium lädt je nach Anfall der Geschäfte zu den Sitzungen ein. Pro Kalenderjahr ist in der Regel mindestens eine Sitzung durchzuführen.
- <sup>2</sup> Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidium der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

#### **Art. 5 Einladung, Traktandenliste**

- <sup>1</sup> Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Einladung und Traktandenliste werden dem Gemeinderat zur Kenntnis zugestellt.
- <sup>2</sup> Das Präsidium legt zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber oder mit der beauftragten Person der Gemeindeverwaltung Mauensee die Traktandenliste fest.
- <sup>3</sup> Anträge zu den traktandierten Geschäften können von den Kommissionsmitgliedern bis fünf Tage vor der Sitzung an das Präsidium zugestellt werden.

#### **Art. 6 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Für eine Beschlussfassung ist das absolute Mehr notwendig. Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- <sup>3</sup> Auf Verlangen von mindestens zwei anwesenden Kommissionsmitgliedern sind die Schlussabstimmungen geheim durchzuführen.

## **2 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 7 Ausstand**

- <sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht.
- <sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

#### **Art. 8 Amtsgeheimnis**

- <sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder und die involvierten Sachbearbeitenden des Bürgerrechtswesens haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

#### **Art. 9 Bedrohungen**

- <sup>1</sup> Werden einzelne Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies den anderen Mitgliedern und dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen. Der Gemeinderat entscheidet zusammen mit dem Präsidium der Bürgerrechtskommission über das weitere Vorgehen.

## **Art. 10 Protokoll**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder die beauftragte Person der Gemeindeverwaltung führt das Protokoll und stellt dieses nach der Sitzung umgehend allen Kommissionsmitgliedern zu.
- <sup>2</sup> Die Genehmigung des Protokolls erfolgt jeweils an der nächsten Sitzung der Bürgerrechtskommission.
- <sup>3</sup> Dem Gemeinderat Mauensee ist jeweils eine Kopie des Protokolls zur Kenntnis zuzustellen.

## **3 Verfahren und Aufgaben**

### **Art. 11 Einbürgerungsverfahren / Aufgaben der Bürgerrechtskommission**

- <sup>1</sup> Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission geleitet. Für das ordentliche Verfahren sind nachstehende Aufgaben durch die Bürgerrechtskommission wahrzunehmen:
  - a. Die Gesuchsunterlagen werden den Mitgliedern der Bürgerrechtskommission zur Verfügung gestellt. Die Kommissionsmitglieder haben die Unterlagen zu studieren.
  - b. Die gesetzlichen Voraussetzungen werden geprüft.
  - c. Die Namen und Personalien der ausländischen Gesuchstellenden werden während einer Publikationsfrist von 30 Tagen öffentlich im Anschlagkasten der Gemeinde Mauensee bekannt gegeben. Zudem informiert die Bürgerrechtskommission in der Regel die Stimmberechtigten in der Gemeindezeitschrift „Mauenseer Wellen“ und auf der Homepage der Gemeinde Mauensee über eingereichte Einbürgerungsgesuche.

Begründete Einsprachen gegen das Einbürgerungsgesuch müssen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Mauensee, Vogelmatte 2, 6216 Mauensee, zuhanden der Bürgerrechtskommission erfolgen. Über Einsprachen entscheidet die Bürgerrechtskommission. Anonyme Eingaben bleiben unbeachtet.
  - d. Die Bürgerrechtskommission führt das Gespräch mit den ausländischen Gesuchstellenden einzeln oder gemeinsam mit den gesamten Familien.
  - e. Den Gesuchstellenden ist das rechtliche Gehör zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. c zu gewähren.
  - f. Die Integration und die Verständigung in der deutschen Sprache ist abzuklären.
  - g. Die Akzeptanz gegenüber der schweizerischen Gesellschaftsordnung, insbesondere bezüglich Grundrechten und Grundprinzipien der schweizerischen Staatsordnung, ist abzuklären.
  - h. Nach Ablauf der Eingabefrist (Publikationsfrist) und nach Vorliegen der Stellungnahme durch die ausländischen Gesuchstellenden zu allfälligen Eingaben fällt die Bürgerrechtskommission unter Würdigung sämtlicher einbürgerungsrelevanter Aspekte den Einbürgerungsentscheid an einer ordentlich einberufenen Sitzung.
  - i. Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche.

## **Art. 12 Aufgaben der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers**

- <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin oder die beauftragte Person der Gemeindeverwaltung Mauensee
- a. leistet Hilfe gegenüber Einbürgerungsinteressierten.
  - b. nimmt Einbürgerungsgesuche entgegen.
  - c. prüft die Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf ihre Vollständigkeit und verlangt, wo notwendig, die Ergänzung der Unterlagen.
  - d. veröffentlicht die Namen sowie die Personalien ausländischen Gesuchstellenden gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c dieser Verordnung.
  - e. Stellt die Gesuchsunterlagen den übrigen Kommissionsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
  - f. führt bei den Sitzungen der Bürgerrechtskommission das Protokoll.
  - g. fertigt die Einbürgerungsentscheide aus und führt die notwendigen Korrespondenzen.
  - h. stellt dem Gemeinderat die Traktandenlisten und die Protokolle zur Kenntnis zu.
  - i. stellt Rechnung an die Gesuchstellenden.
  - j. teilt die Entscheide bzw. Einbürgerungszusicherungen den zuständigen Stellen mit.
  - k. veröffentlicht die Namen der eingebürgerten Personen.

## **Art. 13 Entscheid**

- <sup>1</sup> Entscheide der Bürgerrechtskommission werden durch das Präsidium und die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber unterzeichnet, bei Verhinderung durch die jeweiligen Stellvertretungen.
- <sup>2</sup> Die Ablehnung eines Einbürgerungsentscheides ist gemäss Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Schweizerische Bürgerrecht zu begründen.

# **4 Schlussbestimmungen**

## **Art. 14 Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Einbürgerungsgebühr für ein Ehepaar beträgt Fr. 1'100.00. Für jedes Kind, das in die Einbürgerung miteinbezogen wird, erhöht sich die Einbürgerungsgebühr um Fr. 100.00.
- <sup>2</sup> Bei Einzelpersonen über 18 Jahren beträgt die Einbürgerungsgebühr Fr. 900.00. Für jedes Kind, das in die Einbürgerung miteinbezogen wird, erhöht sich die Einbürgerungsgebühr um Fr. 100.00.
- <sup>3</sup> Für Einzelpersonen unter 18 Jahren beträgt die Einbürgerungsgebühr Fr. 500.00.

## **Art. 15 Entschädigung**

- <sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld für Kommissionsarbeiten der Einwohnergemeinde Mauensee. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

## **Art. 16 Aufhebung früherer Erlasse**

- <sup>1</sup> Das Reglement über die Bürgerrechtskommission Mauensee vom 27. November 2007, revidiert 18. Mai 2011 wird aufgehoben.

**Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Erlass tritt auf den 01. August 2023 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Mauensee, 30. November 2022

Für den Gemeinderat

Priska Häfliger  
Gesundheit und Soziales

Othmar Lussi  
Gemeindeschreiber